

Neue Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010

Kabinettsbeschlüsse der Großen Koalition

Das Bundeskabinett hat sich in seiner Sitzung am 07.10.2009 mit Anpassungen im Sozialrecht beschäftigt. Dies waren die Aktualisierung der Rechengrößen der Sozialversicherung und die Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten von Unterkunft und Heizung.

Rechengrößen der Sozialversicherung: Entwurf einer Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010

Das Bundeskabinett beschloss am 07.10.2009 die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2010. Sie gelten ab dem 1. Januar 2010. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

Festgelegt wird dadurch die Höhe des Bruttolohns, bis zu dem eine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Auch das Durchschnittsentgelt, das für die Ermittlung der Entgeltpunkte in der Rentenversicherung maßgeblich ist, wird jährlich neu berechnet.

Grundlage der Werte für 2010 ist die Einkommensentwicklung in Deutschland des vergangenen Jahres. Das Statistische Bundesamt hat für 2008 eine Lohnzuwachsrate der Bruttolöhne und -gehälter von 2,25 Prozent in den westlichen Ländern und 2,11 Prozent in den östlichen Ländern ermittelt.

Die Bezugsgröße ist für viele Werte der Sozialversicherung von Bedeutung. Beispiele sind unter anderem die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und auch die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bezugsgröße beträgt in den westlichen Bundesländern für das Jahr 2010 monatlich 2.555 Euro (2009: 2.520 Euro/Monat). In den östlichen Bundesländern liegt sie bei 2.170 Euro (2009: 2.135 Euro/Monat).

Die neuen monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und in der Arbeitslosenversicherung werden 5.500 Euro/Monat (West; 2009: 5.400 Euro/Monat) und 4.650 Euro/Monat (Ost; 2009: 4.550 Euro/Monat) betragen.

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert dabei das Maximum, bis zu dem Beiträge erhoben werden. Der Einkommensanteil, der über diesen Grenzbetrag liegt, bleibt somit beitragsfrei.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2010 bundeseinheitlich auf 32.003 Euro festgesetzt.

Sie beträgt im kommenden für alle Versicherten Jahr 45.000 Euro jährlich (2009: 44.100 Euro/Jahr). Dies entspricht 3.750 Euro monatlich (2009: 3.675 Euro).

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2010 auf 45.000 Euro (2009: 44.100 Euro).

Bundeseinheitlich besteht 2010 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zu einem Bruttolohn von 49.950 Euro (2009: 48.600 Euro/Monat). Wer darüber kommt, kann freiwillig gesetzlich krankenversichert bleiben oder sich bei einer privaten Krankenkasse versichern.

Gesamtübersicht für 2010 (Angaben in Euro):

Rechengröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung/Jahr		32.003		32.003
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	30.660	2.170	26.040
Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.500	66.000	4.650	55.800
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	6.800	81.600	5.700	68.400
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	3.750	45.000	3.750	45.000
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	4.163	49.950	4.163	49.950

Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung von SGB II-Beziehern für 2010:

Die Kommunen bekommen 2010 einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung für Arbeitslosengeld II-Empfänger in Höhe von 3,7 Milliarden Euro. Diese Summe entspricht einem Anteil von 23,6 Prozent der Gesamtkosten von 15,8 Milliarden Euro. Prinzipiell richtet sie sich nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Das Bundeskabinett verabschiedet dazu den Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch, der dem neuen Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ziel der Bundesbeteiligung ist es, die Kommunen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) zu entlasten. Gesetzlich festgelegt ist eine jährliche finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden von mindestens 2,5 Milliarden Euro.

Seit 2008 muss die Höhe der Bundesbeteiligung jährlich neu berechnet werden. Darauf hatten sich Bund und Länder verständigt. Basis dafür bildet die Veränderung bei den Bedarfsgemeinschaften. Deren Zahl betrug im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008 noch 3,65 Millionen. Im Juli 2008 bis Juni 2009 sank diese Zahl auf 3,53 Millionen. Es gibt also 3,4 Prozent weniger Bedarfsgemeinschaften. Entsprechend der Anpassungsformel (Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert) verringert sich der Bundesanteil um 2,4 Prozentpunkte. Damit sinkt er von 26,0 in diesem Jahr auf bundesweit 23,6 Prozent 2010.

Die Länder haben untereinander vereinbart, dass der Satz für Baden-Württemberg bei 27 und für Rheinland-Pfalz bei 33 Prozent liegt. Für die übrigen 14 Länder ergeben sich dadurch für 2010 jeweils 23 Prozent Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkünfte. Die Kommunen tragen von den für 2010 erwarteten Leistungen für Unterkunft und Heizung rund 12,1 Milliarden Euro. Die finanziellen Auswirkungen in den kommenden Jahren sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Steigt deren Zahl, erhöht sich auch der Bundesanteil. Dieser lag 2005 und 2006 bei jeweils 29,1 Prozent, 2007 bei 31,8 Prozent und ging dann 2008 wieder auf 29,2 Prozent zurück.

Nach: Bundesregierung, Nachrichten vom 07.10.2009

Hier finden Sie den Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010) mit Begründung:

http://www.bmas.de/portal/38636/property=pdf/2009_10_07_sozialversicherungsrechnengroessen_vo_entwurf.pdf

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen